

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. dt druckluft-technik GmbH, 72770 Reutlingen für Unternehmer

1. Allgemein

In dem Bestreben, Sie (Käufer) zu Ihrer Zufriedenheit zu bedienen, haben wir für die Lieferung und Zahlung unserer Handelsware Richtlinien aufgestellt, nach denen wir mit Ihnen zusammenarbeiten möchten. Sie erkennen mit Ihrer Bestellung diese Richtlinien als verbindlich an und erklären sich damit einverstanden, dass anderslautende Bedingungen, die in Ihrer Bestellung vielleicht enthalten sind, durch diese Vereinbarung aufgehoben werden. Diese Bedingungen bilden auch die Grundlage aller zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden; eine besondere Beschaffenheit der Kaufsache wird durch diese Prospektangaben nicht vereinbart.

2. Angebot und Lieferumfang

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Verkäufer (der Fa. dt druckluft-technik GmbH) bestätigt worden ist. Für den Umfang und vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Verkauft wird immer zu den am Tage der Bestellung gültigen Preisen. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller unsere Verkaufs-, Garantie, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Sie sind somit Bestandteil des Kauf- und Liefervertrages. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die zu unseren Verkaufs-, Garantie, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Widerspruch stehen und der Fa. dt druckluft-technik GmbH aufgrund ihres Angebots oder ihrer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht werden, gelten ohne schriftliche Erklärung unsererseits als nicht anerkannt.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung (siehe Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen). Das gleiche gilt für Teillieferungen.
- Bei Warennettoabträgen ab € 500,- liefern wir frei Haus. Bei Warennettoabträgen unter € 500,- gelten folgende Staffellungen: bis € 50,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 10,- plus € 5,50 Versandkosten, bei Warennettoabträgen von € 50,01 bis € 250,- berechnen wir € 7,50 und ab € 250,01 bis € 499,99 berechnen wir € 10,-. Alle Konditionen beinhalten die Verpackungskosten.
- Rechnungen der Fa. dt druckluft-technik GmbH sind, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, 30 Tage nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung zu bezahlen; hiernach gerät der Käufer, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug.
- Zielverkauf und Skontovergütung bei Barzahlung bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Skontovergütung wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht vom Nettorechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.
- Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont-, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- Der Verkäufer ist berechtigt, ab Verzugseintritt vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch bis dorthin noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen, sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht, es sei denn, der Käufer leistet Vorauszahlung oder Sicherheit.
- Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Boni als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, Wechsel zurückzugeben und Bezahlung der Wechselsumme zu verlangen. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

4. Verpackung und Versand

Da die Rücksendung des Verpackungsmaterials sehr kostenaufwendig ist, sehen wir von einer Zurücknahme der Kästen und ähnlichem Verpackungsmaterial ab. Die Gefahr und das Risiko des Transportes liegt ab Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport Beauftragten auf der Seite des Käufers. Bei Transport mit dem Fahrzeug der Fa. dt druckluft-technik GmbH gilt dasselbe. Der Transport kann auf Wunsch des Käufers versichert werden. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Eine Versicherung ist ebenfalls möglich.

5. Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

- Die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache wird auf Nacherfüllung beschränkt; der Verkäufer kann entscheiden, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet wird. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz der dem Käufer im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten bleibt unberührt.
- Die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel durch den Käufer hat spätestens bis zum Ablauf einer Ausschaffungsfrist von einem Jahre nach Ablieferung, bei Bauwerken oder Baustoffen die zur Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes führen innerhalb von fünf Jahren nach Ablieferung zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen beginnend mit Ablieferung der Kaufsache anzuzeigen. Für Kaufleute bleibt die Vorschrift des § 377 HGB unberührt.
- Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden oder Regressansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB.
- Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist, soweit nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt; wobei sich die Haftung für Erfüllungsgehilfen auf die Haftung für sorgfältige Auswahl und ggf. erforderliche Überwachung bezieht. Schadenersatzansprüche sind, soweit nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind, ferner ausgeschlossen, wenn
 - der Käufer es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z.B.: bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung, etc.)
 - die gelieferten Waren durch Dritte oder durch den Einbau mit Teilen fremder Herkunft verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht
 - Vorschriften für Einbau, Behandlung und Verwendung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte vorliegt.

Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag. Die Maßnahmen der Fa. dt druckluft-technik GmbH zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet die Fa. dt druckluft-technik GmbH nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei.

6. Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Fa. dt druckluft-technik GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers gegründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne dass es hierfür einer Fristsetzung bedarf die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Bis zur Abholung der Vorbehaltsware bleibt der Käufer jedoch berechtigt, dies durch vollständige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen abzuwenden. Nach Rücknahme der Ware ist der Verkäufer berechtigt, diese in branchenüblicher Weise freihändig zu verwerten. Der Wertungsverlös ist nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes abzüglich angemessener Wertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.
- Die Fa. dt druckluft-technik GmbH ist im Falle der Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes berechtigt, ihre Waren auf Kosten des Käufers gesondert zu lagern, zu kennzeichnen oder abzuholen sowie jegliche Verfügung über die Waren zu verbieten. Sofern die Fa. dt druckluft-technik GmbH die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknimmt, ist der Käufer zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für den Minderwert, die Rücknahmekosten und den entgangenen Gewinn der Fa. dt druckluft-technik GmbH. Der Käufer verzichtet auf Ansprüche aus dem Besitz.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesem Falle die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziff. 6 a) Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gem. Ziff. 6 e) Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 6 e) auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Ziff. 6 e) abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder wenn der Käufer mit seinen Kunden Unabtretbarkeit der Forderung vereinbart, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, geben wir auf Verlangen Sicherheit in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

7. Warenrücknahme und Gutschriften

Die Rücknahme bestellter Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erklären wir im Einzelfall aus Kulanzgründen unsere schriftliche Zustimmung zur Rücknahme gelieferter Ware, gilt folgende Regelung:

- Die Zustimmung zur Rücknahme gelieferter Ware zum Tausch oder zur Gutschrift erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass die Ware originalverpackt, neuwertig aus unserem aktuellen Katalogprogramm und mit dem vollen Lieferumfang mit der dazu gehörigen Dokumentation bei uns eintrifft. Bei einem Alter der Ware bis zu 12 Monaten erfolgt ein Preisabschlag von 25%, bis zu 24 Monaten von 40%. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Wertverlust nicht oder in die vorgenannten Pauschalsätze wesentlich unterschreitender Höhe angefallen ist.
- Die Kosten und die Gefahr für die Rücksendung übernimmt der Kunde.
- Wird bei zurückgeschickten Artikeln eine Aufarbeitung notwendig (Beschädigungen, unvollständiger Lieferumfang, Umverpackung etc) so werden diese Kosten gesondert berücksichtigt.
- Bearbeitungsgebühr und etwa anfallende Kosten zur Aufarbeitung werden bei der zu erstellenden Gutschrift abgezogen.
- Artikel mit einem Warenwert unter € 25,- sind von der Rücknahme und Gutschrift ausgeschlossen.

8. Aufrechnungsverbot

- Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Reutlingen (unser Firmensitz).
- Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckgeschäfte, ist Reutlingen; dies gilt nur für Kaufleute.
- Auf sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäfte, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich den in Deutschland geltenden Handelsbräuchen und technischen Gepflogenheiten, Anwendung.
- Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. In diesem Fall gilt eine wirksame Regelung, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.